

(NO-10231/2008)

Frage-/Antwort-Katalog zur Kommunalisierung (Beamtenbereich)

Stand: 21. Juli 2008

	Frage	Antwort	Fundstelle
1.	Nach welchen rechtlichen Vorgaben wird für die Beamten der Übergang vom Freistaat Sachsen auf die Landkreise, die kreisfreien Städte bzw. auf den kommunalen Sozialverband Sachsen erfolgen?	Für die Übernahme der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 bis 133 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils geltenden Fassung	<i>vgl. § 1 Abs. 1 SächsPÜG</i>
2.	Was besagt die grundlegende Vorschrift aus dem BRRG in Bezug auf die jetzt gegebene Verwaltungsreform?	Nach dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz gehen bestimmte Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen in die Zuständigkeit der Kreise, kreisfreien Städte bzw. auf den kommunalen Sozialverband Sachsen über. Damit gehen also Aufgaben des Freistaates Sachsen teilweise auf mehrere kommunale Körperschaften über. Das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) sieht für diesen Fall vor, dass die Beamten in einer dem Aufgabenübergang entsprechenden Teil von den Kommunen zu übernehmen sind.	<i>vgl. § 128 Abs. 3, 4 BRRG</i>
3.	Wie sieht das Gesetz die Übernahme genau vor?	Die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Kommune erfolgt durch eine sog. Übernahmeverfügung.	<i>vgl. § 129 Abs. 3 BRRG</i>
4.	Was ist die rechtliche Qualität der Übernahmeverfügung?	Die von der aufnehmenden Kommune zu erlassende Übernahmeverfügung ist ein konstitutiver, d. h. die Rechtsstellung zum neuen Dienstherrn begründender Verwaltungsakt. Die Übernahmeverfügung wird wirksam mit der Zustellung an den Beamten.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 17 a</i>
5.	Wer erlässt die Übernahmeverfügung?	Die Übernahmeverfügung ist von dem aufnehmenden Dienstherrn (also dem jeweiligen Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem kommunalen Sozialverband Sachsen) zu erlassen.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 17 a</i>
6.	Was ist weitere Voraussetzung, damit die Übernahmeverfügung erlassen werden kann?	Der Erlass der Übernahmeverfügung durch die aufnehmende Kommune setzt das vorher – innerhalb von 6 Monaten nach der Umbildung – herzustellende Einvernehmen zwischen dem Freistaat Sachsen und der aufnehmenden Kommune voraus.	<i>vgl. § 128 Abs. 2 Satz 2 BRRG; Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 17 b, c</i>

7.	Gibt es einen Rechtsbehelf, wenn eine Übernahmeverfügung erlassen wird?	Der Beamten hat grundsätzlich die Möglichkeit, gegen Verwaltungsakte, zu denen auch die Übernahmeverfügung zählt, Widerspruch und Anfechtungsklage zu erheben. Das Gesetz sieht vor, dass ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Behörde zu erheben ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Widerspruch und Klage hätten jedoch nur dann Erfolgsaussichten, wenn die Übernahmeverfügung rechtswidrig wäre und den Beamten in seinen Rechten verletzten würden.	<i>vgl. §§ 68, 70, 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO</i>
8.	Welche Wirkung hat es, wenn ich gegen die Übernahme einen Rechtsbehelf ergreife?	Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Von der Behörde kann allerdings die Übernahmeverfügung für sofort vollziehbar erklärt werden. Dies bedeutet, dass die Übernahmeverfügung sofort umgesetzt werden kann. Die sofortige Vollziehbarkeit kann dann nur noch durch das Verwaltungsgericht beseitigt werden (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO). Materiellrechtliche Fehler bei einer Übernahmeverfügung sollen allerdings nur sehr begrenzt von Bedeutung sein.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 22</i>
9.	Sind die Beamten verpflichtet, nach Erlass der Übernahmeverfügung den Dienst bei der aufnehmenden kommunalen Körperschaft anzutreten?	Der Beamte ist grundsätzlich zur Dienstaufnahme bei der aufnehmenden kommunalen Körperschaft verpflichtet. Tritt er beim neuen Dienstherrn seinen Dienst nicht an, so ist er nach § 129 Abs. 3 Satz 2, Halbs. 2 BRRG zu entlassen.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 21 a</i>
10.	Welche Auswirkung hat die Übernahmeverfügung auf das Beamtenverhältnis?	Die Übernahmeverfügung führt grundsätzlich zu einer Fortsetzung des Beamtenverhältnisses auf der Basis des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übernahmeverfügung erreichten Status (Beispiel: ein Beamter, der sich beim Freistaat Sachsen im gehobenen Dienst in einem Statusamt nach Besoldungsgruppe A 10 befand, wird sich bei der aufnehmenden Kommune grundsätzlich nach der Übernahme in einem entsprechenden Statusamt nach Besoldungsgruppe A 10 wiederfinden).	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 17 e</i>
11.	Welches Amt muss die aufnehmende kommunale Körperschaft dem Beamten nach der Übernahmeverfügung übertragen?	Dem Beamten soll nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt übertragen werden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein Anspruch auf amtsgemäße Verwendung besteht.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 24</i>
12.	Können beim neuen Dienstherrn andere als die bisher wahrgenommenen Aufgaben übertragen werden?	Grundsätzlich kann dem Beamten auch ein anderes Aufgabengebiet bei der Kommune übertragen werden. Es besteht lediglich Anspruch auf eine amtsgemäße Verwendung. Auch eine Versetzung im Bereich des neuen Dienstherrn ist nicht ausgeschlossen, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht.	<i>vgl. § 35 Abs. 1 Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG)</i>

13.	Kann der Beamte im Vorfeld der Übernahme durch eine aufnehmende Kommune zunächst abgeordnet werden?	Nach dem Sächsischen Beamtengesetz ist dies bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses, welches hier in der Übertragung der staatlichen Aufgaben liegen wird, grundsätzlich möglich. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die Tätigkeit dem bisher bestehenden Statusamt entspricht und die Abordnung die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigt.	<i>vgl. § 36 Abs. 1, 3 SächsBG</i>
14.	Gibt es grundsätzlich gegenüber einer zunächst erfolgenden Abordnung einen Rechtsbehelf?	Die Abordnung ist grundsätzlich ein Verwaltungsakt (vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 36 SächsBG, Erl. 6), so dass hier der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Anfechtungsklage formell zulässig wäre. Soweit ein Bescheid von einer obersten Landesbehörde (Ministerium) erlassen wird, ist nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO ohne vorherigen Widerspruch Klage zu erheben (Rechtsbehelfsbelehrung bitte lesen!) Bei den Erfolgsaussichten von Widerspruch und Anfechtungsklage kommt es jedoch auf die materiellen Einwendungen an. Auch muss sich der Beamte fragen, ob die Anfechtung einer zunächst ergehenden Abordnungsverfügung überhaupt zweckmäßig ist. Widerspruch und Klage gegen die Abordnung hätten darüber hinaus keine aufschiebende Wirkung (eine solche kann nur das Verwaltungsgericht aufgrund gesonderten Antrages anordnen).	<i>vgl. § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG</i>
15.	Was kann passieren, wenn die aufnehmende Kommune den Beamten nicht in seinem bisherigen Statusamt beschäftigen kann?	Für den Fall, dass eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Rückstufung vor. Der neue Dienstherr kann dann den übernommenen Beamten in ein Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt versetzen.	<i>vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG, § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG</i>
15a.	Welches Amt kann bei der Rückstufung übertragen werden?	Es kann ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. Dies bedeutet, dass z. B. ein Beamter im gehobenen Dienst in ein anderes Amt (ggf. in einer anderen Laufbahn) des gehobenen Dienstes versetzt werden kann. Es ist hierbei eine Rückstufung um ein Amt möglich.	<i>vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG, § 118 Abs. 2 Satz 2 BRRG</i>
16.	Was gilt bei einem Beamten auf Probe, wenn dieser nicht bei der aufnehmenden Kommune beschäftigt werden kann?	Der Beamte auf Probe kann bei fehlender anderweitiger Verwendungsmöglichkeit auch entlassen werden. Für Lebenszeitbeamte besteht eine solche Entlassungsmöglichkeit nicht.	<i>vgl. § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG, § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG</i>
17.	Sind die Bezahlungsansprüche des Beamten bei der Rückstufung gewahrt?	Für den Fall der Rückstufung hat der Beamte einen Anspruch auf besoldungsrechtliche Rechtsstandswahrung. Der Beamte erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gem. § 13 BBesG. Bei der Rechtsstandswahrung wird der Beamte besoldungsmäßig auf Dauer so gestellt, wie wenn er im früheren statusrechtlichen Amt verblieben wäre, d. h. auch lineare Besoldungserhöhungen führen nicht zu einer Aufzehrung der gewährten Ausgleichszulage.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 27 und § 35 SächsBG, Erl. 10 f</i>

18.	Kann der Beamte bei der aufnehmenden kommunalen Körperschaft schlimmstenfalls auch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden?	Die aufnehmende Körperschaft kann Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit innerhalb einer Frist von 6 Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.	<i>vgl. § 130 Abs. 2 BRRG</i>
18a.	Wann beginnt die 6-Monats-Frist zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand?	Die 6-Monats-Frist beginnt bei der Übernahme mit der Bestimmung der Beamten, zu deren Übernahme die aufnehmende Körperschaft verpflichtet ist, vgl. § 130 Abs. 2 Satz 2 BRRG. Wird die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand später verfügt, ist sie zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 28 c</i>
18b.	Ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgeschlossen, wenn der Beamte aufgrund einer Freiwilligkeitserklärung in eine kommunale Körperschaft übernommen wurde?	Die Freiwilligkeitserklärung betrifft lediglich die Auswahl und Verteilung der Bediensteten bei der Kommunalisierung. Die Rechtsstellung, mit der der Beamte in den Dienst der kommunalen Körperschaft übernommen wird, steht insoweit unter dem Vorbehalt einer Korrektur seiner Rechtsstellung, so dass auch hier eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG erfolgen kann.	<i>vgl. Woydera/Summer/Zängl, § 37 SächsBG, Erl. 15 b</i>
18c.	Welche Folgen hat eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf die Höhe der Besoldung/Versorgung?	Zunächst trifft § 4 Abs. 1 BBesG die Regelung, dass Beamte, welche von einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betroffen sind, für den Monat, in dem die Zurruesetzungsverfügung zugeht, sowie für die sich anschließenden drei Monate weiterhin seine volle Besoldung nach den Regelungen des geltenden Besoldungsrechtes erhält. Im Anschluss daran erhält der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte auf Grund der Regelung des § 14 Abs. 6 BeamtVG i. V. m. den Überleitungsvorschriften des § 69 e BeamtVG längstens für drei Jahre Versorgungsbezüge in Höhe von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zurzeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Erst im Anschluss an diesen Zeitraum wird für den Beamten ein endgültiges Ruhegehalt festgesetzt, bei dem sich der Ruhegehaltssatz nach dem Umfang der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit richtet. Der Zeitraum des einstweiligen Ruhestandes ist dabei nicht ruhegehaltsfähig.	<i>vgl. § 4 Abs. 1 BBesG, § 14 Abs. 6, § 69 e BeamtVG</i>
18d.	Nach welchen Vorschriften regelt sich das Beamtenverhältnis während der Dauer des einstweiligen Ruhestandes?	Die nähere Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses für die Dauer der einstweiligen Zurruesetzung regeln die §§ 60 bis 64 SächsBG. Diese regeln insbesondere, dass der Dienstherr freie Dienstposten vorrangig mit Beamten im einstweiligen Ruhestand besetzen soll (vgl. § 62 SächsBG). Weiterhin ist angeordnet, dass ein Beamter im einstweiligen Ruhestand einer Reaktivierung zwingend Folge leisten muss (vgl. § 63 SächsBG). Hinsichtlich der Dauer des einstweiligen Ruhestandes bestimmt § 64 SächsBG, dass dieser längstens bis zum Eintritt des endgültigen Ruhestandes mit Erreichen der Altersgrenze andauern kann.	<i>vgl. §§ 60 bis 64 SächsBG</i>

19.	Nach welchem Grundmuster erfolgt der Personalübergang und zwischen welchen Auswahlverfahren ist dabei zu unterscheiden?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst erfolgt anhand der Aufgaben der einzelnen Bediensteten die sogenannte Personalauswahl, d. h. es wird in einem ersten Auswahlschritt festgestellt, welche einzelnen Bediensteten aufgrund der Kommunalisierung ihrer Aufgaben überhaupt von der Kommunalisierung betroffen sind. 2. Danach erfolgt in einem zweiten Auswahlschritt die sogenannte Personalverteilung. Unter den im ersten Schritt ausgewählten Beamten wird in einem zweiten Auswahlverfahren die Verteilung auf die einzelnen Kommunen festgelegt. 	<i>vgl. § 3 Abs. 1 bis 6 SächsPÜG</i>
20.	Wie werden die übergehenden Bediensteten ausgewählt und verteilt?	<p>Nach der gesetzlichen Vorgabe findet eine Auswahl und Verteilung von vergleichbaren Bediensteten nach Kriterien statt. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende – nicht abschließend aufgezählte - Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfang der Wahrnehmung der übergehenden Aufgaben bei der Auswahl von vergleichbaren Bediensteten, 2. Betreuungspflichtige Kinder, die bis zum 01.08.2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. Erziehung vom im Haushalt des Bediensteten lebenden Kindern allein durch den Bediensteten, 4. dauerhafte Pflege einer pflegebedürftigen Person durch den Bediensteten, 5. Erwerbsminderung des Bediensteten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, 6. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung, 7. Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, 8. Familienstand. <p>Vergleichbar sind nach dem Gesetz hierbei diejenigen Bediensteten einer Dienststelle, welche aufgrund ihrer Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit fachlich geeignet sind, die Aufgaben bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft wahrzunehmen. Das Gesetz weist darauf hin, dass unberührt bleiben soll die einvernehmliche Verteilung von Bediensteten einer Vergleichsgruppe, welche eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Geschäftsbereichen der betroffenen Staatsministerien differenzierte und ergänzte Kriterienkataloge verwendet werden.</p>	<i>vgl. § 3 Abs. 6 Sächsisches Personalübergangsgesetz (SächsPÜG)</i>

21.	Findet eine Auswahl statt, wenn der Bedienstete vollständig mit einer überzuleitenden Aufgabe betraut ist?	Nein, nach § 3 Abs. 3 SächsPÜG sind Bedienstete, welche vollständig mit überzuleitenden Aufgaben betraut sind, von den kommunalen Körperschaften zu übernehmen. Die Verteilung erfolgt nach den Kriterien in § 3 Abs. 6 SächsPÜG	<i>vgl. § 3 Abs. 3 SächsPÜG</i>
22.	Werden bei der Auswahl und Verteilung auf die aufnehmenden Kommunen verschiedene Gruppen von Bediensteten unterschieden?	Es werden nach Aussagen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern drei Bedienstetengruppen gebildet: 1. Bedienstete, die freiwillig in den kommunalen Bereich wechseln wollen, 2. Bedienstete, die die zu kommunalisierenden Aufgaben vollständig wahrnehmen, 3. Bedienstete, die die zu kommunalisierenden Aufgaben teilweise wahrnehmen.	<i>vgl. § 3 Abs. 6 Satz 3 SächsPÜG, § 3 Abs. 3 SächsPÜG, § 3 Abs. 4 SächsPÜG</i>
23.	Wie wird die Verteilung nach dem SächsPÜG im Einzelnen vorgenommen?	Nach § 3 Abs. 5 SächsPÜG bereiten die Staatsministerien die Auswahl und Verteilung der Bediensteten zum Zwecke der Erstellung eines Auswahl- und Verteilungsvorschlages vor. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise delegieren. Bei der Umsetzung der Auswahlentscheidung und der Entscheidung über die Verteilung wurden für die Geschäftsbereiche der Staatsministerien besondere Konzepte entworfen und umgesetzt. Bezüglich der Erhebung der Personaldaten/Sozialdaten sowie im Hinblick auf die Auswahl- und Verteilungsentscheidung selbst erfolgte eine Beteiligung der zuständigen Personalvertretung.	<i>vgl. § 3 Abs. 5 SächsPÜG</i>

Der Fragenkatalog wurde von den Rechtsanwälten Marcus Nolte und Carsten Weithmann des

dbb beamtenbund und tarifunion
Dienstleistungszentrum Ost
Axel-Springer-Straße 54 a
10117 Berlin
Tel. 030 203790
Fax 030 20379111
E-Mail dlz_ost@dbb.de

verfasst.